



Prüfungsordnung

für den

Bachelorstudiengang Medientechnik

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

(PrüfO-MTB)

Fassung vom 27. November 2012
auf der Grundlage von §§ 13 Abs. 4, 34 SächsHSG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1	Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums..... 3
§ 2	Berufspraktische Tätigkeit (Praxisphase) 3
§ 3	Bachelorgrad; Zweck und Aufbau der Bachelorprüfung..... 3
§ 4	Fristen und Termine 4
§ 5	Zulassung zu Prüfungen..... 5
§ 6	Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen 5
§ 7	Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten 6
§ 8	Mündliche Prüfungsleistungen, Referate und Präsentationen..... 7
§ 9	Projektarbeiten, Fall- und Feldstudien, Belege, Prüfungen am Computer 7
§ 10	Bewertung und Notenbildung 8
§ 11	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß 9
§ 12	Bestehen und Nichtbestehen..... 10
§ 13	Freiversuch 11
§ 14	Wiederholung von Prüfungen..... 11
§ 15	Anrechnung von Studienzeiten, Leistungsnachweisen und Leistungspunkten 11
§ 16	Prüfungsausschuss und Prüfungsamt..... 12
§ 17	Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses 13
§ 18	Prüfer und Beisitzer 13
§ 19	Bachelormodul 14
§ 20	Zeugnisse und Urkunden..... 15
§ 21	Ungültigkeit der Bachelorprüfung 16
§ 22	Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme 16
§ 23	Widerspruchsverfahren 17
§ 24	Überleitungs- und Schlussbestimmungen 17

Anlage: Prüfungsplan

Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen im Bachelorstudiengang Medientechnik an der Fakultät Medien der HTWK Leipzig.

§ 1

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Sie umfasst die Zeiten für das Studium, die Praxisphase und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Es umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Die Modulbeschreibungen sind in der Anlage 3 zur Studienordnung (StudO-MTB) enthalten.

§ 2

Berufspraktische Tätigkeit (Praxisphase)

(1) Die Regelstudienzeit schließt eine Praxisphase im 5. Semester ein. Die Praxisphase umfasst mindestens 20 Wochen praktische Tätigkeit im Berufsfeld. Für das erfolgreich absolvierte Pflichtmodul „Praxisphase“ werden 30 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) vergeben.

(2) Einzelheiten zur Praxisphase regelt die Praktikumsordnung, die Bestandteil der Studienordnung ist.

§ 3

Bachelorgrad; Zweck und Aufbau der Bachelorprüfung

(1) Der Bachelorgrad ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, der die Basis für den konsekutiven Masterstudiengang Medienmanagement bildet. Er wird beim Erwerb von 210 Leistungspunkten (ECTS-Punkten) gemäß Prüfungsplan vergeben.

(2) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Abkürzung: „B.Eng.“, verliehen.

(3) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Student die Zusammenhänge seines Fachs überblickt, ob er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, ob er die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben und damit das Studienziel (§ 2 StudO-MTB) erreicht hat.

(4) Die Bachelorprüfung besteht aus sämtlichen laut Prüfungsplan erforderlichen Modulprüfungen, die studienbegleitend abgenommen werden.

(5) Für den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung sind 210 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) erforderlich, die durch das erfolgreiche Ablegen der Modulprüfungen der Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule einschließlich des Bachelormoduls sowie das erfolgreiche Ableisten der Praxisphase, wie in der StudO-MTB vorgesehen, erworben werden. Für das Bachelormodul, das aus dem Bachelorseminar, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium besteht, gelten die Regelungen des § 19.

(6) Die 210 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) setzen sich aus 180 Leistungspunkten für Pflichtmodule und 30 Leistungspunkten aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule zusammen. Die Wahlpflichtmodule werden aus einem Katalog empfohlener Module ausgewählt, die in der Anlage zur StudO-MTB aufgeführt sind. Das Angebot unterliegt der Aktualisierung entsprechend dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand. Ein Rechtsanspruch auf das Angebot eines bestimmten Wahlpflichtmoduls besteht nicht.

(7) Die Modulbeschreibungen sind in der Anlage 3 zur StudO-MTB enthalten und weisen alle prüfungsrelevanten Voraussetzungen für die Erteilung von Leistungspunkten (ECTS-Punkten) und Noten aus. Die zur erfolgreichen Ablegung der Bachelorprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind im Prüfungsplan enthalten.

(8) Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen.

(9) Die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen (Erstprüfungen nach Studienablaufplan) für Pflichtmodule darf in einer Prüfungsperiode drei pro Woche nicht übersteigen. Über die Zuordnung von Prüfungsleistungen zu Prüfungsperioden entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Fristen und Termine

(1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden, spätestens aber innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit.

(2) Prüfungstermine für Prüfungsleistungen werden unter Angabe des Moduls und Prüfers in der Regel einen Monat, spätestens aber zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät bekannt gegeben. Er ist durch das Prüfungsamt zu datieren und zu unterschreiben. Der Aushang enthält auch die Frist für die An- und Abmeldungen zu den Modulprüfungen. Diese Frist beträgt zwei Wochen, Fristbeginn ist der dem Aushang folgende Tag.

(3) Fristversäumnisse, die der Student nicht zu vertreten hat, werden im Prüfungsverfahren nicht angerechnet. Der Student hat entsprechende Nachweise vorzulegen.

(4) Absatz 3 gilt bei Inanspruchnahme gesetzlich geregelter Freistellungen im Falle des Mutterschutzes, der Elternzeit oder der Pflegezeit entsprechend. Die Voraussetzungen der Nichtanrechnung hat der Student in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(5) Prüfungen sollen in der Regel sechs Wochen nach dem Prüfungstermin bewertet sein. Bei individuellen Prüfungsterminen während des Semesters beginnt die sechswöchige Bewertungsfrist mit der letzten absolvierten Prüfung. Mündliche Prüfungen sind sofort zu bewerten; das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling unmittelbar nach Beendigung der Prüfung mitzuteilen.

§ 5 Zulassung zu Prüfungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen ist die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Medientechnik der HTWK Leipzig. Bestimmungen über die Wahlfachhörer-schaft, das Frühstudium und das Externat nach der Immatrikulationsordnung der HTWK Leipzig bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung kann an den Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen gebunden sein, die sich aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung (Prüfungsplan) ergeben.

(3) Die Zulassung zu den Modulprüfungen nach Maßgabe des Prüfungsplans erfolgt von Amts wegen, in der Regel in dem Aushang mit den Prüfungsterminen (§ 4 Abs. 2). Die Zulassung ist insbesondere zu verweigern, wenn

- (a) die Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Modulprüfung nicht erbracht wurden,
- (b) der Prüfling in diesem Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat,
- (c) einer schriftlichen Auflage des Prüfungsausschusses bzw. des Prüfungsamtes nicht nachgekommen worden ist,
- (d) in den sonst im Sächsischen Hochschulgesetz oder dieser Prüfungsordnung bestimmten Fällen.

(4) Die Studenten sind zu allen Erstprüfungen sowie für alle Nachprüfungen und die erste Wiederholungsprüfung, für die sie zugelassen sind, automatisch angemeldet, es sei denn, sie sind beurlaubt oder befinden sich in der Praxisphase. Eine Anmeldung ist dagegen erforderlich für Freiversuche (§ 13) sowie für Prüfungen während eines Urlaubsemesters oder der Praxisphase; die Anmeldung muss vor Ablauf der bekannt gemachten Anmeldefrist (§ 4 Abs. 2) schriftlich im Prüfungsamt vorliegen. Mit Beantragung einer Zweiten Wiederholungsprüfung ist der Student automatisch angemeldet.

(5) Der Student kann sich von Prüfungen in der bekannt gemachten Abmeldefrist (§ 4 Abs. 2) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt abmelden (Ausschlussfrist). Eine Abmeldung von Zweiten Wiederholungsprüfungen ist ausgeschlossen.

(6) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit ergeben sich aus § 19 Abs. 4.

§ 6 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsleistungen (P) können sein

1. Klausurarbeiten -PK - ,
2. Hausarbeiten - PH - ,
3. Referate - PR - ,
4. mündliche Prüfungen - PM - ,
5. Präsentationen - PP - ,
6. Projektarbeiten - PA - ,
7. Fall- oder Feldstudien - PF - ,
8. Belege - PB - ,
9. Prüfungen am Computer - PC - .

(2) Prüfungsvorleistungen (PV) können sein

1. Planspiele -PVS -,
2. sowie sämtliche unter Absatz 1 genannte Leistungen als
 - 2.1 Klausurarbeiten - PVK -,
 - 2.2 Hausarbeiten - PVH -,
 - 2.3 Referate - PVR - ,
 - 2.4 mündliche Prüfungen - PVM -,
 - 2.5 Präsentationen - PVP -,
 - 2.6 Projektarbeiten - PVA - ,
 - 2.7 Fall- oder Feldstudien - PVF - ,
 - 2.8 Belege - PVB - ,
 - 2.9 Prüfungen am Computer - PVC - .

(3) Prüfungsvorleistungen sind Leistungen nach Absatz 2, die Voraussetzung für die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung nach Absatz 1 sind. Ob eine Leistung Prüfungsleistung oder -vorleistung ist, ergibt sich aus dem Prüfungsplan. Für Prüfungsvorleistungen gelten die Regeln für Prüfungsleistungen sinngemäß. Eine Prüfung oder Prüfungsvorleistung kann aus mehreren Prüfungsteilen bestehen und/oder auf verschiedene Prüfungsarten erbracht werden.

(4) Macht der Student durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines anderen geeigneten Nachweises glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit oder Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag gestatten, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form abzulegen.

(5) Für ausländische Studenten, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist in allen Prüfungen ein zweisprachiges Wörterbuch als Hilfsmittel zugelassen.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Klausurarbeiten sind Aufsichtsarbeiten, in denen der Student nachweisen soll, dass er über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt und in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mittels wissenschaftlicher Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten und sein Wissen in angemessener Form schriftlich darlegen kann. Dem Studenten können Aufgaben oder Themen zur Auswahl gestellt werden. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel abgeschlossen.

(2) Klausurarbeiten haben eine Dauer von mindestens 90 Minuten und höchstens 240 Minuten. Ist eine Klausurarbeit eine von mehreren Prüfungsleistungen einer Modulprüfung, so muss die Dauer der Klausur mindestens 45 Minuten betragen.

(3) Für die Dauer von Aufsichtsarbeiten soll ein Prüfer oder ein sachkundiger Vertreter erreichbar sein. Über Klausurarbeiten ist von der aufsichtsführenden Person ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss mindestens Angaben über Datum, Uhrzeit, Prüfungsraum, Auf-

sichtsführende und Dauer der Klausurarbeit enthalten sowie die wesentlichen Vorkommnisse vermerken. Es ist von dem Aufsichtsführenden unter Angabe des Namens zu unterschreiben.

(4) Mit sonstigen schriftlichen Arbeiten, zum Beispiel Hausarbeiten, soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit ein Thema bzw. eine Aufgabe mit wissenschaftlichen Methoden seines Fachs problembewusst bearbeiten und darstellen kann.

(5) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind, zumindest im Fall einer nicht bestandenen Zweiten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Für die Notenbildung gilt § 10 Abs. 3.

(6) Ergebnisse schriftlicher Prüfungen werden anonymisiert durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät bekannt gegeben. Andernfalls erhält der Student eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsbescheid). Der Aushang von Prüfungsergebnissen ist zu datieren, zu unterschreiben und für mindestens einen Monat an der Aushangstelle zu belassen. Prüfungsergebnisse gelten einen Monat nach Datierung des Aushangs als bekannt gegeben (Bekanntgabefiktion). Tritt die Bekanntgabefiktion in der vorlesungsfreien Zeit ein, gelten die Prüfungsergebnisse einen Monat nach Lehrveranstaltungsbeginn des auf die vorlesungsfreie Zeit folgenden Semesters als bekannt gegeben.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen, Referate und Präsentationen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Student nachweisen, dass er über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in einem logisch aufgebauten mündlichen Vortrag zu beantworten in der Lage ist.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen haben eine Dauer von mindestens 15 und höchstens 60 Minuten je Student.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen sind als Einzel- oder Gruppenprüfung von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll muss auch Beginn und Ende der Prüfung, den Prüfungsraum sowie die anwesenden Prüfer und Beisitzer beinhalten. Es ist mindestens von einem Prüfer zu unterzeichnen.

(4) Mit Referaten und Präsentationen soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit ein Thema bzw. eine Aufgabe mit wissenschaftlichen Methoden seines Fachs problembewusst bearbeiten, dokumentieren, visualisieren und vortragen kann. An Präsentationen und Referate schließt sich in der Regel eine fachliche Diskussion an, die in die Bewertung einfließt.

§ 9

Projektarbeiten, Fall- und Feldstudien, Belege, Prüfungen am Computer

(1) Durch Projektarbeiten sowie Fall- und Feldstudien soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Ideen nachgewiesen werden, gegebenenfalls auch die

Fähigkeit zur Teamarbeit. Hierbei soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb komplexer Aufgabenstellungen Ziele zu definieren, problemorientierte Lösungsvorschläge und praxisbezogene Realisierungskonzepte zu erarbeiten.

(2) Projektarbeiten sowie Fall- und Feldstudien sollen eine Dauer von mindestens 2 Wochen und höchstens 6 Monaten haben. Sie können auch als Gruppenarbeit von bis zu sechs Studenten gemeinschaftlich erbracht werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Studenten nach Inhalt und Umfang in geeigneter Weise abgegrenzt wird, deutlich unterscheidbar sowie bewertbar bleibt und auch isoliert betrachtet den Anforderungen nach Absatz 1 genügt.

(3) Für schriftliche Projektarbeiten sowie Fall- und Feldstudien gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.

(4) Bei Belegen handelt es sich um Arbeitsproben entsprechender Medienprodukte (z.B. Kurzfilme, Webseiten, Fragebögen, etc.). Durch die Abgabe eines Beleges soll der Student nachweisen, dass er in der Lage ist, eigenverantwortlich die in der Lehrveranstaltung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bei der Erstellung eines Medienproduktes anzuwenden.

(5) Durch Prüfungen am Computer zeigt der Student, dass er in der Lage ist, mit Computerprogrammen Anwendungen durchzuführen und fachbezogene Problemstellungen zu lösen.

§ 10

Bewertung und Notenbildung

(1) Prüfungsleistungen können nur durch Prüfer nach folgendem Notensystem bewertet werden:

Note	Prädikat	Beschreibung
1,0; 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer in der Modulbeschreibung (StudO-MTB Anlage 3) aufgeführten Gewichtung. Es wird nur die erste Dezimalstelle des errechneten (gewichteten) Mittels hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

Danach können sich ergeben:

Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(3) Bewerten mehrere Prüfer eine Prüfungsleistung, ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsvorleistungen können auch ohne Notenvergabe mit lediglich „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ bewertet werden. Mit „nicht ausreichend“ oder „nicht erfolgreich“ bewertete Prüfungsvorleistungen können beliebig oft wiederholt werden. Bewertungen von Prüfungsvorleistungen werden bei nachfolgenden Notenbildungen nicht berücksichtigt.

Für das „Studium generale“, das im Rahmen des Wahlpflichtmoduls Schlüsselqualifikation zu absolvieren ist, wird eine Teilnahmebescheinigung (TB) ausgestellt.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem entsprechend den Leistungspunkten (ECTS-Punkten) gewichteten Mittel der Modulnoten. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1-5 wird bei der Gesamtnote zusätzlich auch ein ECTS-Rang (ECTS-Grad) entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

Anteil der Studenten, welche die Bachelorprüfung bestanden haben	ECTS-Grad
die besten 10 %	A
die nächsten 25 %	B
die nächsten 30 %	C
die nächsten 25 %	D
die nächsten 10 %	E

Grundlage der Berechnung von ECTS-Graden bilden die Abschlussnoten der Studenten des Studiengangs Medientechnik, die in den drei abgeschlossenen, diesem Studienjahrgang unmittelbar vorausgehenden Studienjahren ihr Studium beendet haben. Stehen als Berechnungsgrundlage weniger als 20 Abschlussnoten zur Verfügung, werden keine ECTS-Grade vergeben.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, wenn der Student einen Prüfungstermin, zu dem er angemeldet ist, ohne hinreichenden Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne hinreichenden Grund zurücktritt. Satz 1 gilt bei Überschreitung von vorgegebenen Bearbeitungszeiten entsprechend.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund ist unverzüglich, spätestens jedoch 3 Arbeitstage nach dem Prüfungstermin, schriftlich beim Prüfungsamt anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Student in dieser Frist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht einer Krankheit des Studenten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der geltend gemachte Grund anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Ein Rücktritt nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist ausgeschlossen.

(4) Eine Prüfungsleistung wird mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, wenn der Student versucht, ein Prüfungsergebnis durch Drohung oder Täuschung zu beeinflussen. Dem Studenten ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Satz 1 gilt im Falle der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel entsprechend.

(5) Ein Student, der durch einen Ordnungsverstoß den Ablauf einer Prüfung stört, kann, in der Regel nach Abmahnung, vom Prüfer oder einer Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Wird der Student ausgeschlossen, ist die Prüfung mit der Note 5 (nicht ausreichend) zu bewerten.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens 4,0 (ausreichend) beträgt. In diesem Fall werden Leistungspunkte (ECTS-Punkte) erworben. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann das Bestehen einer Modulprüfung davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet sein müssen. Wird das Bestehen einer Prüfungsleistung nicht ausdrücklich gefordert, können mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertete Prüfungsleistungen durch andere Prüfungsleistungen desselben Moduls ausgeglichen werden. Dies ergibt sich aus dem Prüfungsplan und der Modulbeschreibung.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.

(3) Hat ein Student eine Prüfung nicht bestanden, so hat er sich über die Möglichkeit und die Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren. Er erhält auf Anfrage beim Prüfungsamt Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.

(4) Wurde die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird dem Studenten auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung über die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen und die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist und ob noch ein Prüfungsanspruch besteht. Eine Ex-

matrikulationsbescheinigung erhält der Student, sobald er ein vollständig ausgefülltes Abmeldeformular (Laufzettel) im Dezernat Studienangelegenheiten abgegeben hat.

§ 13 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können auf schriftlichen Antrag des Studenten vor dem laut Prüfungsplan regulären Erstprüfungstermin abgelegt werden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind. Im Falle des Nichtbestehens gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen (Freiversuch). Im Freiversuch erbrachte Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen sind in einem späteren Prüfungsverfahren anzurechnen.

(2) Wird die vorzeitig abgelegte Prüfung bestanden, kann sie zur Notenverbesserung auf Antrag des Studenten einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur zum nächsten Prüfungstermin möglich. Die bessere der beiden Noten zählt.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Erstprüfung muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden (Erste Wiederholungsprüfung). Die Jahresfrist gilt als gewahrt, wenn die Erste Wiederholungsprüfung in der auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses folgenden übernächsten Prüfungsperiode abgelegt wird. Nach Ablauf der Frist gilt die Erste Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

(2) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Als bestanden bewertete Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden. § 13 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Zulassung zur Wiederholung einer Ersten Wiederholungsprüfung (Zweite Wiederholungsprüfung) bedarf einer schriftlichen Antragstellung. Der Antrag muss spätestens einen Monat nach Ablauf der auf die Bekanntgabe des Ergebnisses der Ersten Wiederholungsprüfung folgenden Prüfungsperiode beim Prüfungsamt eingehen. Zugelassen wird nur zu dem auf die Antragstellung folgenden nächstmöglichen individuellen Prüfungstermin. Absatz 1 gilt entsprechend. Mit Nichtbestehen einer Zweiten Wiederholungsprüfung ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Leistungsnachweisen und Leistungspunkten

(1) Studienzeiten, Leistungsnachweise und Leistungspunkte werden angerechnet, soweit sie nach Art, Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs Medientechnik an der HTWK Leipzig gleichwertig sind (Äquivalenz). Die Feststellung der Äquivalenz trifft der Prüfungsausschuss. Die Äquivalenz außerhalb der HTWK Leipzig erworbener Abschlüsse zur Anrechnung im Rahmen der fachbezogenen Fremdsprachenausbildung wird im Einvernehmen mit dem Hochschulsprachenzentrum der HTWK Leipzig festgestellt.

Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen sowie Leistungspunkten, die im Ausland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz

und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

Im Ausland erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen, deren Gleichwertigkeit vor Antritt des Auslandsaufenthaltes im Rahmen eines Learning Agreement (Lernvereinbarung) festgestellt wurde, werden angerechnet.

(2) Einschlägige Praxissemester, Praxisphasen und berufspraktische Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Näheres regelt die Praktikumsordnung (PraktO-MTB § 11).

(3) Im Falle der Anrechnung von Prüfungsleistungen wird die Note übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung einbezogen, wenn die Notensysteme vergleichbar sind. Andernfalls wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis als solche gekennzeichnet.

(4) Die Anrechnung von erbrachten Studienzeiten und Prüfungsleistungen erfolgt auf schriftlichen Antrag, der spätestens eine Woche vor dem Erstprüfungstermin der Prüfung, hinsichtlich der die Anrechnung erfolgen soll, beim Prüfungsamt zu stellen ist. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie für die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss, bestehend aus fünf Professoren der Hochschule und einem Studenten der Fakultät, gebildet.

(2) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Er bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie den Stellvertreter für das studentische Mitglied. Die Amtszeit der Professoren beträgt drei Jahre, die der Studenten ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Prüfungsausschuss überwacht die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er berichtet dem Fakultätsrat in regelmäßigen Abständen über seine Arbeit. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform von Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienplänen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, Prüfungen beizuwohnen, wenn es die Erfüllung ihrer Aufgaben erfordert. Sie unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit, worauf sie zu Beginn ihrer Tätigkeit vom Vorsitzenden hinzuweisen sind. Satz 1 gilt nicht für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere zur Prüfungsorganisation, bedient sich der Prüfungsausschuss eines Prüfungsamtes. Er kann dem Prüfungsamt die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben dauerhaft übertragen. Zeugnisse und Urkunden werden durch das Prüfungsamt ausgestellt.

(6) Für die Zulassung zur Praxisphase (§ 2) und für deren Anerkennung ist der Studiendekan, unterstützt durch das Prüfungsamt, zuständig. Näheres regelt die Praktikumsordnung (PraktO-MTB § 6 Abs. 3 sowie § 9).

§ 17

Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet neben den ausdrücklich in dieser Prüfungsordnung genannten Fällen in allen die Anwendung der Prüfungs- oder Studienordnung betreffenden Fragen.

Er ist insbesondere zuständig für

- a) die Beschlussfassung über Organisation und Durchführung der Modulprüfungen,
- b) die Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen,
- c) Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen (§15),
- d) Entscheidungen über Anträge zur Zweiten Wiederholungsprüfung,
- e) Entscheidungen über die Einziehung von Zeugnissen und Urkunden,
- f) Entscheidungen über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung,
- g) Entscheidungen bezüglich Fristüberschreitung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß,
- h) Stellungnahmen bzw. Abhilfeentscheidungen im Widerspruchsverfahren zu Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(2) Der Prüfungsausschuss wird mindestens einmal pro Semester vom Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, und beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses zu studentischen Anträgen sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung von Anträgen ist zu begründen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden übertragen. Seine Entscheidungen sind aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss zu seiner jeweils nächsten Sitzung vorzulegen. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

§ 18

Prüfer und Beisitzer

(1) Zum Prüfer werden nur Professoren oder sonstige nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt. Die Namen der Prüfer sollen zusammen mit dem Prüfungstermin (§ 4 Abs. 2) gegeben werden.

(2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mit dieser Prüfungsordnung vertraut ist und die für den jeweiligen Prüfungsgegenstand erforderliche Sachkunde besitzt. Der Beisitzer unterstützt den Prüfer administrativ. Dem Beisitzer steht kein Bewertungsrecht zu.

(3) Prüfer und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Bestellung kann maximal ein Studienjahr im Voraus erfolgen. Prüfer und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 19

Bachelormodul

(1) Das Bachelormodul besteht aus der Bachelorarbeit, dem Bachelorseminar und dem Kolloquium. Für das erfolgreiche Absolvieren des Bachelormoduls werden 15 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) vergeben.

(2) Das Bachelorseminar findet begleitend zur Bachelorarbeit statt. Für eine erfolgreiche Präsentation im Bachelorseminar wird ein unbenoteter Bestehensnachweis (BN) erteilt.

(3) In der Bachelorarbeit soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, ein fachspezifisches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(4) Die Bachelorarbeit wird von einem Professor oder einem anderen zur Abnahme von Prüfungen berechtigten Mitglied der HTWK Leipzig betreut.

(5) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt frühestens, wenn alle bis auf maximal zwei Modulprüfungen der ersten 4 Semester bestanden sind, die Teilnahmebescheinigung (TB) des Studium generale vorliegt und das Modul „Praxisphase“ erfolgreich abgeschlossen ist. Der Student kann das Thema und den Betreuer vorschlagen, ohne dass insoweit Rechtsansprüche begründet werden. Ein Thema wird dem Studenten einen Monat nach Abschluss der letzten Modulprüfung (ohne Bachelormodul) zugeteilt, wenn er sich nicht selbst darum bemüht hat. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema kann auch im Wiederholungsfall insgesamt nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Mit der Rückgabe soll der Student einen alternativen Vorschlag einreichen.

(6) Die Bachelorarbeit muss spätestens 3 Monate nach der Ausgabe in dreifacher, gebundener Ausfertigung sowie auf einem Datenträger beim Prüfungsamt abgegeben werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann aus begründetem Anlass um maximal zwei Monate verlängert werden.

Über die Verlängerung beschließt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studenten auf der Grundlage der Stellungnahme des Betreuers.

(7) Bei der Abgabe hat der Student schriftlich an Eides Statt zu versichern, dass er die Bachelorarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern nach § 10 Abs. 1 und 3 zu bewerten. Ein Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Wird die Bachelorarbeit von nur einem Prüfer mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittprüfer. Vergibt auch dieser die Note 5 (nicht ausreichend), ist die Bachelorarbeit nicht bestanden. In allen anderen Fällen wird das arithmetische Mittel der Einzelnoten gebildet. Vergibt der Drittprüfer die Note 4,0 (ausreichend) oder besser und ergibt das arithmetische Mittel der Einzelnoten einen Wert von 4,1 oder schlechter (nicht ausreichend), wird die Bachelorarbeit insgesamt mit 4,0 (ausreichend) bewertet. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(9) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als 4,0 (ausreichend) ist, nur einmal wiederholt werden. Dabei ist eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 5 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Student bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(10) Die Bachelorarbeit ist in einem Kolloquium zu verteidigen. Im Kolloquium soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, während eines wissenschaftlichen Gesprächs Inhalt, Methodik sowie Ergebnis seiner Bachelorarbeit zu erläutern und diesbezügliche Fragen zu beantworten.

(11) Voraussetzungen für die Zulassung zu diesem Kolloquium sind:

- a) die Bewertung der Bachelorarbeit mit mindestens 4,0 (ausreichend),
- b) das erfolgreiche Abschließen aller anderen Modulprüfungen,
- c) das Vorliegen der Bedingungen des § 5 Abs. 1 und 3.

Zwischen Abgabe der Bachelorarbeit und Kolloquium sollen nicht mehr als zwei Monate liegen.

(12) Der Kolloquiumsvortrag soll 20 Minuten dauern, die anschließende Diskussion 60 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium wird wie eine mündliche Prüfungsleistung bewertet. Zur Durchführung wird eine vom Prüfungsausschuss zu bestätigende Prüfungskommission gebildet, die ein Professor der Hochschule als Vorsitzender leitet. Sie besteht mindestens aus den beiden Prüfern für die schriftliche Arbeit.

(13) Die Gesamtnote des Bachelormoduls ergibt sich aus der Note für die Bachelorarbeit und der Note für das Kolloquium im Verhältnis zwei zu eins. Für das erfolgreich bestandene Bachelormodul werden 15 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) vergeben.

§ 20

Zeugnisse und Urkunden

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Student in der Regel innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses ein Zeugnis in deutscher Sprache. Zeugnisse sind vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Sie tragen das Datum, an dem die jeweils letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und sind mit dem Siegel der HTWK Leipzig zu versehen.

(2) In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind der Studiengang, die Modulnoten, die ECTS-Punkte, der ECTS-Grad der Gesamtnote, das Thema der Bachelorarbeit und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung aufzunehmen. Alle Noten sind mit einer Dezimalstelle anzugeben.

(3) Mit dem Abschlusszeugnis erhält der Student die Bachelorurkunde über die Verleihung des Grades „Bachelor of Engineering“ in deutscher und englischer Sprache. Die Bachelorurkunde ist vom Rektor und vom Dekan zu unterzeichnen. Sie trägt das Datum des Abschlusszeugnisses und ist mit dem Siegel der HTWK Leipzig zu versehen.

(4) Neben Abschlusszeugnis und Bachelorurkunde stellt die HTWK Leipzig ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „European Diploma Supplement Model“

von Europäischer Union, Europarat bzw. UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des DS) wird der zwischen Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Wird bei einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne des § 11 Abs. 4 erst nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt, kann nachträglich die Note 5 (nicht ausreichend) gegeben und gegebenenfalls die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Hat der Student vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er eine Modulprüfung ablegen konnte, für deren Abnahme er die Voraussetzungen nicht erfüllt hatte, und wird dies erst nach Aushändigung eines Zeugnisses bekannt, kann die Modulprüfung mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet und gegebenenfalls die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls mit zutreffendem Inhalt neu auszuhändigen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

(4) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 können nur innerhalb von fünf Jahren nach Datierung des Zeugnisses getroffen werden.

§ 22

Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme

(1) Prüfungsunterlagen, insbesondere schriftliche Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle werden fünf Jahre ab Ende des Semesters, in welchem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, aufbewahrt.

(2) Dem Studenten wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Ort und Zeit der Einsichtnahme legt das Prüfungsamt im Benehmen mit dem Studenten fest. Die Gewährung der Einsichtnahme berechtigt im Falle der Widerspruchserhebung auch zur Kopie der Prüfungsunterlagen gegen Kostenersatz.

§ 23 Widerspruchsverfahren

(1) Das Widerspruchsverfahren findet statt hinsichtlich belastender Entscheidungen der Hochschule, insbesondere über

1. Exmatrikulation
2. Bewertung von Prüfungsleistungen
3. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
4. Zulassung zur sowie Anerkennung der Praxisphase.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Rektor der HTWK Leipzig oder bei der den Bescheid erlassenden Stelle oder zur Niederschrift des Justitiars der HTWK Leipzig zu erheben. Der Widerspruch kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen, wenn eine Belehrung des Studenten über die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfs unterblieben ist (§ 58 VwGO).

(3) Der Student ist zur verfahrensrechtlichen Mitwirkung verpflichtet, weshalb Widersprüche begründet werden sollen. Im Falle der Widerspruchserhebung gegen eine Prüfungsbewertung bedarf es der nachvollziehbaren Darlegung eines Bewertungsfehlers und/oder der begründeten Behauptung der Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Prüfungsverfahrens. Die Verletzung dieser Vorschrift muss ursächlich für die angegriffene Prüfungsbewertung gewesen sein oder es darf nicht auszuschließen sein, dass sie hätte ursächlich gewesen sein können.

(4) Soweit dem Widerspruch abgeholfen wird, entscheidet hierüber die erlassende Stelle durch Abhilfebescheid. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt der Rektor der HTWK Leipzig. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Studierenden zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid legt fest, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

(5) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig erhoben werden.

§ 24 Überleitungs- und Schlussbestimmungen

(1) ECTS-Grade nach § 10 Abs. 6 können bis längstens 28. Februar 2012 auch bei Vorliegen von weniger als drei abgeschlossenen Studienjahren vergeben werden, wenn aus den vorhandenen Studienjahren mindestens 20 Abschlussnoten verfügbar sind.

(2) Die in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen sind, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, Ausschlussfristen.

(3) Die Prüfungsordnung Bachelor Medientechnik wurde am 27. Juni 2012 vom Fakultätsrat der Fakultät Medien beschlossen und lag dem Senat in seiner Sitzung am 26. September 2012 zur Stellungnahme vor. Sie tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Rektorat¹ in

¹ genehmigt am 27. November 2012

Kraft. Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Prüfungsordnungen des Bachelorstudiengangs Medientechnik der HTWK Leipzig außer Kraft.

(4) Glaubt ein Student, aus der vor dieser Prüfungsordnung geltenden Prüfungsordnung eine für sich günstigere Regelung herleiten zu können, kann er auf schriftlichen Antrag die Anwendung dieser Regelung verlangen. Die Antragstellung ist bis längstens bis 31. Dezember 2013 möglich.

(5) Die Prüfungsordnung Bachelor Medientechnik wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter www.htwk-leipzig.de veröffentlicht.

Anlage

Prüfungsplan



Prüfungsplan

**Anlage
zur Prüfungsordnung (PrüfO-MTB)
für den**

Bachelorstudiengang Medientechnik

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

vom 27. November 2012

1. Semester

Kenn-ziffer	Modulbezeichnung	Prüfungsvor-leistung	Bearbei-tungszeit	Prüfungs-leistung	Bearbei-tungszeit	SWS	LP
1100	Mathematik I	PVH	8 Wochen	PK	120 Minu-ten	4	5
1200	Physik	keine		PK	90 Minu-ten	5	5
1300	Einführung ins Studium der Medientechnik			PG		4	5
1301	Einführung ins Studium der Medientechnik, Teil 1	keine		keine		2	
1400	Informatik I	keine		$PG=1/2 \cdot PK + 1/2 \cdot PB$	PK: 90 Minuten PB: 4 Wochen	4	5
1500	Fachenglisch			PG		5	5
1501	Fachenglisch, Teil 1	PVC	16 Wo-chen	keine		3	
1600	Mediengestaltung I	PVB	10 Wo-chen	PK	90 Minu-ten	4	5
1700	Inhaltsentwicklung I	keine		$PG = 1/2 \cdot PH + 1/2 \cdot PR$	PB: 4 Wochen PR: 15 Minuten	4	5

2. Semester

Kenn-ziffer	Modulbezeichnung	Prüfungsvor-leistung	Bearbei-tungszeit	Prüfungs-leistung	Bearbei-tungszeit	SWS	LP
1300	Einführung ins Studium der Medientechnik			PG		4	5
1302	Einführung ins Studium der Medientechnik, Teil 2	keine		$1/2 \cdot PB + 1/2 \cdot PH$	PB: 4 Wochen PH: 4 Wochen	2	
1500	Fachenglisch			PG		5	5
1502	Fachenglisch, Teil 2	keine		$3/4 \cdot PK + 1/4 \cdot PP$	PK: 90 Minuten PP: 15 Minuten	2	
2100	Mathematik II	PVH	8 Wochen	PK	120 Minu-ten	4	5
2300	AV-Technik I	keine		PK	90 Minu-ten	6	5
2400	Mediengestaltung II	keine		PB	10 Wo-chen	4	5
2500	Technik interaktiver Medien I	keine		PK	90 Minu-ten	4	5
4200	Informatik II	PVB	8 Wochen	PK	120 Minu-ten	4	5

LP: Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

PG: generierte Prüfungsnote

AV: Audio/Video

3. Semester

Kenn-ziffer	Modulbezeichnung	Prüfungsvorleistung	Bearbeitungszeit	Prüfungsleistung	Bearbeitungszeit	SWS	LP
3100	Grundlagen des Projektmanagements	keine		PG = $1/2 \cdot PM + 1/2 \cdot PA$	PM: 15 Minuten PA: 10 Wochen	3	5
3200	Elektrotechnik/Elektronik	keine		PK	90 Minuten	4	5
3300	AV-Technik II	keine		PK	90 Minuten	5	5
3400	Inhaltsentwicklung II	keine		PG = $1/2 \cdot PH + 1/2 \cdot PR$	PH : 4 Wochen PR : 15 Minuten	4	5
3500	Technik interaktiver Medien II	keine		PB	10 Wochen	3	5
3600	Grundlagen der Drucktechnik	keine		PK	90 Minuten	4	5

4. Semester

Kenn-ziffer	Modulbezeichnung	Prüfungsvorleistung	Bearbeitungszeit	Prüfungsleistung	Bearbeitungszeit	SWS	LP
4100	Praxisprojekt	keine		PA	10 Wochen	1	5
4300	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	keine		PK	90 Minuten	4	5
4400	Recht in Medienunternehmen	keine		PK	90 Minuten	5	5
4500	Praxis der Medienproduktion	keine		PA	10 Wochen	2	5
4600	Medien und Gesellschaft	PVR	15 Minuten	PH	4 Wochen	4	5
2200	Kommunikationstechnik	keine		PK	90 Minuten	4	5

5. Semester

Kenn-ziffer	Modulbezeichnung	Prüfungsvorleistung	Bearbeitungszeit	Prüfungsleistung	Bearbeitungszeit	SWS	LP
5100	Praxisphase			PH* + PP*	PH: 10 Wochen PP: 15 Minuten		30

6. Semester

Kenn-ziffer	Modulbezeichnung	Prüfungsvor-leistung	Bearbei-tungszeit	Prüfungsleis-tung	Bearbei-tungszeit	SWS	LP
6100	Kosten- und Leistungsrechnung	keine		PK	90 Minuten	4	5
6200	Schlüsselqualifikationen			TB (Studium Generale) + Nach ausgewähltem Modul			5
6300	Wissenschaftliches Arbeiten und wissenschaftliche Methoden	keine		PH	4 Wochen	3	5
Wahl-möglich-keit aus 8101 bis 8114	Wahlpflichtmodul 1	Je nach ausgewähltem Modul					5
	Wahlpflichtmodul 2						5
	Wahlpflichtmodul 3						5

7. Semester

Kenn-ziffer	Modulbezeichnung	Prüfungsvor-leistung	Bearbei-tungszeit	Prüfungsleis-tung	Bearbei-tungszeit	SWS	LP
Wahl-möglich-keit aus 8001 bis 8009	Wahlpflichtmodul 4	Je nach ausgewähltem Modul					5
	Wahlpflichtmodul 5						5
	Wahlpflichtmodul 6						5
9010	Bachelormodul			PG		1	15
9103	Bachelorseminar	PP*	30 Minuten	keine		1	
9101	Bachelorarbeit	keine		PH (2/3)	3 Monate		
9102	Kolloquium	keine		PM (1/3)	60 Minuten		

* unbenoteter Bestehensnachweis

LP: Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

PG: generierte Prüfungsnote

SWS: Semesterwochenstunden

Wahlpflichtmodule Sommersemester

Kennziffer	Modulbezeichnung	Prüfungsvorleistung	Bearbeitungszeit	Prüfungsleistung	Bearbeitungszeit	SWS	LP
8101	Audioproduktion	keine		PA	10 Wochen	4	5
8103	Content Management Systeme	keine		$PG=1/3 \cdot PP + 2/3 \cdot PA$	PP: 30 Minuten PA: 10 Wochen	4	5
8104	Datenformate im Medienbereich, Produktion von AV-Datenträgern	keine		$PG = 1/3 \cdot PK + 2/3 \cdot PA$	PK: 45 Minuten PA: 12 Wochen	4	5
8106	Interfacedesign I	keine		PK	90 Minuten	4	5
8114	TV-Produktionstechnik	keine		$PG = 1/2 \cdot PK + 1/2 \cdot PA$	PK: 45 Minuten PA: 10 Wochen	4	5
8109	Studioproduktion I	keine		PA	10 Wochen	4	5
8110	Veranstaltungstechnik	keine		PP	30 Minuten	4	5
8111	Entwicklung mobiler Anwendungen	keine		$PG = 1/2 \cdot PB + 1/2 \cdot PP$	PB: 10 Wochen PP: 30 Minuten	4	5
8112	AV-Übertragungstechnik	keine		$PG = 1/2 \cdot PK + 1/2 \cdot PB$	PK: 45 Minuten PB: 10 Wochen	4	5
8113	Elektronische Berichterstattung, Reportage, Dokumentation	keine		PB	10 Wochen	4	5

Wahlpflichtmodule Wintersemester

Kennziffer	Modulbezeichnung	Prüfungsvorleistung	Bearbeitungszeit	Prüfungsleistung	Bearbeitungszeit	SWS	LP
8011	Digitale Spiele	keine		$PG = 1/2 \cdot PB + 1/2 \cdot PP$	PB: 10 Wochen PP: 30 Min.	4	5
8002	Interaktive TV-Anwendungen und -Dienste	keine		$PG = 1/2 \cdot PK + 1/2 \cdot PA$	PK: 90 Minuten PB: 10 Wochen	4	5
8003	Interfacedesign II	keine		$PG = 1/2 \cdot PB + 1/2 \cdot PP$	PB: 10 Wochen PP: 15 Minuten	4	5
8012	Compositing	keine		PA	PA: 12 Wochen	4	5
8007	Sounddesign	keine		PA	10 Wochen	4	5
8008	Studioproduktion II	keine		PA	10 Wochen	4	5
8009	Webtechnologien	keine		$PG = 1/2 \cdot PH + 1/2 \cdot PP$	PH: 10 Wochen PP: 15 Minuten	3	5

Modul Schlüsselqualifikationen (Pflichtteil- und Wahlpflichtteilmodule)

Kennziffer	Modulbezeichnung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	SWS	LP
6210	Studium generale (Pflicht)	keine	Teilnahmebescheinigung (TB)		5
	Wahlpflichtteilmodul aus dem Angebot der Fakultät	Prüfungsform und Prüfungsdauer bei den Schlüsselqualifikationsmodulen sind dem jährlich vom Fakultätsrat beschlossenen Angebotskatalog zu entnehmen.			

LP: Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

PG: generierte Prüfungsnote

SWS: Semesterwochenstunden